

# Pfarrei Hersbruck-Sittenbachtal

## *Friedhofsgebührenordnung für den evangelisch-lutherischen Friedhof in Altensittenbach*

Gem. § 29 der Friedhofsgebührenordnung vom 03.07.1998 werden folgende Gebühren erhoben:

### ➤ Grabgebühren

Gräberart	Nutzungszeit	Gebühren
Kleinkindergrab für Kinder bis zum 8. Lebensjahr	8 Jahre	72,00 €
Kindergrab für Kinder im Alter von 8 – 14 Jahren	15 Jahre	180,00 €
Einfaches Familiengrab	20 Jahre	500,00 €
doppeltes Familiengrab	20 Jahre	1.000,00 €
bei Wiedererwerb eines Grabes Berechnung 100 % des aktuellen Preises	20 Jahre	100 %
Urnengrab	20 Jahre	800,00 €
Nische in der Urnenwand	20 Jahre	1.600,00 €
Platte für Urnennische		200,00 €
Baumbestattung	20 Jahre	1.600,00 €

Die genannten Gebühren erhöhen sich beim Wiedererwerb eines Grabes durch Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt **n i c h t** in dem Gebiet der Kirchengemeinde Altensittenbach haben, um 50 % (mit Ausnahme der Gebühr für „Platte für Urnennische“). Das gleiche gilt bei der Belegung mit Verstorbenen, die nicht im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhaft waren, soweit eine Grabberechtigung vorliegt.

Die Erhöhung von 50% tritt **n i c h t** in Kraft, wenn die/der Verstorbene ihren/seinen Wohnsitz unmittelbar aus dem Bereich der Kirchengemeinde Altensittenbach in ein Alten- oder Pflegeheim verlegt hat. Eine Grabverlängerung ist grundsätzlich nach **jeder Bestattung** erforderlich.

### ➤ Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales (Einzel-, Doppel- oder Urnengrab)	100,00 €
Gebühr für die Ausstellung der zur Kremierung notwendigen Urnenbeisetzungsbestätigung	20,00 €
Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde (Erstausfertigung oder Ersatzurkunde) sowie bei vorzeitiger Auflösung eines Grabes	40,00 €
Benutzung der Leichenhalle (einschl. Sargwagen und anderen Gegenständen) bei Bestattung auf einem anderen Friedhof	100,00 €

### ➤ Gebühren für die Grabherstellung zur Beisetzung von Urnen (Bruttopreise)

	Nettopreis	Bruttopreis
Urnengrab	96,64 €	115,00 €
Urnennische	52,94 €	63,00 €
Stundensatz für weitere hoheitliche Tätigkeiten	51,26 €	pro Std./61,00 €

Diese Gebührenordnung ersetzt die Fassung vom 01.01.2023 und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 16.11.2023

gez. Gerhard Metzger, Pfarrer  
1. Vorsitzender des Kirchenvorstandes